

## § 7 BbgPStV (Brandenburg) — Protokollierung

Brandenburgische Personenstandsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Abrufe sind durch den Betreiber zu protokollieren. Die Protokolle sind vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zugriff erfolgt ist, aufzubewahren. Die Protokolldatenbestände müssen eine automatisierte Auswertung nach zugreifender Stelle, abgefragtem Standesamt, betroffener Person und Zeitpunkt des Zugriffs zulassen.

(2) Zum Zweck der Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Datenabrufen und zur Gewährleistung von Betroffenenrechten sind dem verantwortlichen Aufgabenträger die hierfür erforderlichen Protokolldaten auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(3) Wurden konkrete Anhaltspunkte für unerlaubte Zugriffe festgestellt, sind die Leitung und die oder der Datenschutzbeauftragte des registerführenden sowie des abrufenden Aufgabenträgers unverzüglich zu informieren. Ergänzend zu den Artikeln 33 und 34 der Verordnung ( EU ) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates von 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) ( ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) ist die jeweils zuständige untere Fachaufsichtsbehörde sowie der Betreiber des zentralen elektronischen Personenstandsregisters zu informieren.

Zitiervorschlag: § 7 BbgPStV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgPStV/7>